



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Bauverwaltung / Amt 40/Sä

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl
-------------------------------------

**Widmungen und Umstufungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz**

Anlagen: 38 Lagepläne

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	30.11.2010	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 834/6, 834/5 und 834/10, alle Gem. Schwabach der Berchtoldstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
2. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 116/57 und 116/62, beide Gem. Penzendorf der Berliner Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
3. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.645/13 Gem. Penzendorf der Hans-Hofer-Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
4. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.1180/30, 1742/1 Teilfl., 1754/6 und 1754/2, alle Gem. Schwabach der Kettelerstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
5. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.556/7, Gem. Penzendorf der Pommernstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
6. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.552/1 und 555 Teilf. beide Gem. Penzendorf der Waldheimstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
7. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.1026/27 und 1046, beide Gem. Schwabach der Waikersreuther Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
8. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.52, 38/2, 30/2 und 29/3, alle Gem. Schwabach der Südlichen Mauerstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
9. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung der Stromerstraße nach Osten (Fl.Nr. 74/4 Teilf, Gem. Unterreichenbach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

10. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.178/3 und 186/24 Teilf., beide Gem. Penzendorf der Straße „Schwarzacher Weg“ zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
11. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr.549/44, Gem. Penzendorf des Rednitzhang zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
12. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 729/29, 729/30 und 729/24, alle Gem. Wolkersdorf des Raubershofer Weges zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
13. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1107/25 und 1099/10 Teilfl., beide Gem. Schwabach der Mizlerstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
14. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1223/13, 1223/12, 1223/11 und 1223/10, alle Gem. Schwabach der Hindenburgstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
15. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 88/10 Teilf., Gem. Unterreichenbach an der Straße „Am Wiesengrund“ von einer Ortsstraße zu einem beschränkt öffentlich Weg nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.
16. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 1018/2 Teilf., Gem. Schwabach an der Straße „An der Rodelbahn“ von einer Ortsstraße zu einem beschränkt öffentlich Weg nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.
17. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 381/4, Gem. Schwabach der Benkendorfer Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
18. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 155/14, Gem. Penzendorf der Hamburger Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
19. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 150/2, Gem. Penzendorf der Bremer Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
20. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 82 Teilf., Gem. Schwabach an der Straße „Boxlohe“ von einer Ortsstraße zu zwei beschränkt öffentlich Wegen (Am Neuen Bau – Boxlohe und Boxlohe - Fischgrubengasse) nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.
21. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 130/5, Gem. Penzendorf der Alten Penzendorfer Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
22. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung bzw. Umstufung der Isoldestraße (Fl.Nr. 666/19 Teilf., 580/25 Teilf. und 580/137, Gem. Penzendorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 und Art. 7 Abs. i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
23. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 157/16 Gem. Penzendorf am Ostring zu einer Ortsstraße gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG, gleichzeitig stimmt der Verkehrsausschuss der Einziehung eines Teilstücks von 46 m an der ehemaligen Querstraße jetzt Ostring gem. Art. 8 BayStrWG zu.
24. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung des Albersreuther Weges (Fl.Nr. 173/2 Teilf., Gem. Unterreichenbach) zu einer Ortsstraße nach Art. 7 Abs. i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

25. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nrn. 1038/6, 1041/10, 1041/11, 1044/14 und 1038/3, alle Gem. Schwabach der Albrecht-Dürer-Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
26. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 695/20 und 718/84, Gem. Wolkersdorf an der Straße „Am Holzacker“ zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
27. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1357/7/20 und 1376/1, Gem. Schwabach an der Alten Rother Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
28. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 834/13, 833/13 und 822/5 Teil., Gem. Schwabach an der Dr.-Zinn-Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
29. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1124/69, Gem. Schwabach am Dillinghofweg zu einer Ortsstraße gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu, gleichzeitig stimmt der Verkehrsausschuss der Einziehung eines Teilstücks am Dillinghofweg gem. Art. 8 BayStrWG zu.
30. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 563/9 Gem. Penzendorf am Bahnweg zu einer Ortsstraße gem Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu, gleichzeitig wird ein Teilstück von 44 m am westl. Ende der Straße zum beschränkt-öffentlichen Weg nach Art. 7 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG abgestuft.
31. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung eines Teilstückes der Straße „Am Siechweiher“ (Fl.Nr. 1099/7 Teilf., Gem. Schwabach) zu einem beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 7 Abs. i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu, gleichzeitig stimmt der Verkehrsausschuss der Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Siechweiher“ gem. Art. 8 BayStrWG zu.
32. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 821/39 und 612/27., Gem. Schwabach an der Eichwasenstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
33. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 83/36 Teilf., Gem. Unterreichenbach am Brunnenweg zu einer Ortstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
34. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 589/55, Gem. Schwabach an der Haimendorfstraße zu einer Ortsstraße gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu, gleichzeitig stimmt der Verkehrsausschuss der Umstufung eines Teilstücks der Fl.Nr. 589/2 Teilf. Gem, Wolkersdorf zur Ortsstraße zu. Ebenso stimmt der Verkehrsausschuss der Einziehung eines Teilstücks an der Haimendorfstraße gem. Art. 8 BayStrWG zu.
35. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 171/2 Teilf., Gem. Wolkersdorf am Oberbaimbacher Weg zu einer Ortstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
36. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 192/7 Teilf., Gem. Wolkersdorf am Schimmelgraben zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
37. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung eines Teilstückes der „Johannisstraße“ (Fl.Nr. 157/4 Teilf., Gem. Penzendorf) zu einem beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 7 Abs. i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu, gleichzeitig stimmt der Verkehrsausschuss der

Einziehung eines Teilstücks der „Johannisstraße“ gem. Art. 8 BayStrWG zu.

38. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1724/8, Gem. Schwabach am Maisenlachweg zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

39. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung eines Teilstückes der „Lorbeerstraße“ (Fl.Nr. 837/4 Teilf. und 822/5 Teilf., Gem. Schwabach) zu einer Ortstraße nach Art. 7 Abs. i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu, gleichzeitig stimmt der Verkehrsausschuss der Widmung der Fl.Nr. 600/3 Teilf. zur „Lorbeerstraße“ nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

40. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 622/7, 636/18, 636/15, 282/6 und 862/0 Teilf. Gem. Penzendorf an der Lindenbachstraße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?		Straßenbaulast		

## **I. Zusammenfassung**

Die nachfolgenden Straßen und Wege erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG bzw. Umstufungen gemäß Art. 7 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen und Wege i.S. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

## **II. Sachverhalt**

### **zu 1. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Berchtoldstraße“**

Die Fl.Nr. 834/6, 834/5 und 834/10, alle Gem. Schwabach sind Teil der Berchtoldstraße (im Lageplan 1 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Berchtoldstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Straße „Auf der Reit“; Endpunkt ist die Einmündung in die Eichwasenstraße bzw. von den Stichstraßen die Einmündung in die Dr.-Zinn-Straße und die nördl. Grenze der Fl.Nr. 834/5 Die Gesamtlänge beträgt nunmehr 490 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 2. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Berliner Straße“**

Die Fl.Nr. 116/57 und 116/62, beide Gem. Penzendorf sind Teil der Berliner Straße (im Lageplan 2 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Berliner Straße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Stadtgrenze zur Rednitzhembach, Endpunkt ist die Einmündung in die Staatsstraße 2239 (Penzendorfer Straße), bzw. vom südl. Stich die südöstl. Grenze der Fl.Nr. 116/67 und vom nördl. Stich die südöstl. Grenze der Fl.Nr. 116/62. Die Gesamtlänge beträgt nunmehr 1.276 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 3. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Hans-Hofer-Straße“**

Die Verlängerung der Hans-Hofer-Straße von der Else-Opitz-Straße bis zur Wunneleite, Fl.Nr. 645/13 Gem. Penzendorf war bisher nicht gewidmet (im Lageplan 3 gelb markiert). Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Hans-Hofer-Straße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Wunneleite. Endpunkt ist die Einmündung in die Humboldtstraße. Neue Gesamtlänge: 220 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 4. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Kettelerstraße“**

Die Verlängerung der Kettelerstraße (Fl.Nr. 1742/1 Teilfl., 1754/6 und 1754/2, alle Gem. Schwabach) von der südl. Grenze der Fl.Nr. 11860/6 bis zum östl. Ende der Fl.Nr. 1754/6 war bisher nicht gewidmet (im Lageplan 4 gelb markiert), ebenso die Fl.Nr. 1180/30 Gem. Schwabach (Gehsteig). Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Kettelerstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 1754/6, Endpunkt ist die Einmündung in die Konrad-Adenauer-Straße. Neue Gesamtlänge 369 Meter. Keine Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 5. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Pommernstraße“**

Die Fl.Nr. 556/7, Gem. Penzendorf ist Teil der Pommernstraße (im Lageplan 5 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Pommernstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt der Pommernstraße ist die nördl. Grenze der Fl.Nr. 556/7, Gem. Penzendorf, Endpunkt ist der Anschluss an die Schwabenstraße. Die Gesamtlänge beträgt nunmehr 348 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 6. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Waldheimstraße“**

Die Fl.Nr. 552/1 und 555 Teilf, beide Gem. Penzendorf sind Teil der Waldheimstraße (im Lageplan 6 gelb markiert), waren aber bisher nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Waldheimstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Katzwanger Straße, Endpunkt ist die Einmündung in den Wasserberg. Die Länge beträgt 449 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 7. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Waikersreuther Straße“**

Die Fl.Nr. 1026/27 und 1046, beide Gem. Schwabach) sind Teil der Waikersreuther Straße (im Lageplan 7 gelb markiert, waren aber bisher nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Waikersreuther Straße“ gewidmet. Bei den bereits gewidmeten Fl.Nr. 1030/2 und 1033/3 handelt es sich jeweils nur um Teilflächen der Flurnummer.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Uigenauer Weg, Endpunkt ist die Einmündung in die Reichenbacher Straße. Die Länge beträgt 749 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 8. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Südliche Mauerstraße**

Die Fl.Nr. 52, 38/2, 30/2 und 29/3, alle Gem. Schwabach sind Teil der Südliche Mauerstraße (im Lageplan 8 gelb markiert), waren aber bisher nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Südliche Mauerstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Boxlohe, Endpunkt ist die Einmündung in die Ludwigstraße, bzw. vom Stichweg das östl. Ende der Fl.Nr. 38/2. Die Länge beträgt 753 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 9. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Stromerstraße**

Die Fl.Nr. 74/4 Teilf, Gem. Unterreichenbach der Stromerstraße (im Lageplan 9 gelb markiert) hat sich nach Westen erweitert (bisher nur bis zur östl. Grenze der Fl.Nr. 216/2 Gem. Unterreichenbach). Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Stromerstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist das westl. Ende der Fl.Nr. 74/4, Endpunkt ist die Einmündung in die Reichenbacher Straße. Die Länge beträgt 495 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 10. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Schwarzacher Weg“**

Die Fl.Nr. 186/24 Teilf. und 178/3, beide Gem. Penzendorf sind Teil des Schwarzacher Weges (im Lageplan 10 gelb markiert), waren aber bisher nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Schwarzacher Weg“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Bergstraße, Endpunkt ist die Einmündung in den Rennweg. Die Länge beträgt 276 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 11. Widmung Ortsstraße „Rednitzhang“**

Durch Beschluss des Hauptausschusses vom 27.10.1992 wurden bei der Straße Rednitzhang (im Lageplan 11 gelb markiert) folgende Flurnummern gewidmet: 549/36, 549/32, 549/29, 549/43, 549/42, 549/38, 549/35 und 551/12, alle Gem. Penzendorf. Alle vorgenannten Fl.Nr. sind heute nicht mehr vorhanden und sind mit der nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG neu zu widmenden Fl.Nr. 549/44 Gem. Penzendorf verschmolzen.

Die Fl.Nr. 549/2 und 549/34 Gem. Penzendorf waren nie Verkehrsfläche und sind daher nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Anfangspunkt ist die Abzweigung von der Waldheimstraße, Endpunkt ist die Einmündung ist die südl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 548/1 Gem. Penzendorf. Die Länge beträgt 201 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 12. Widmung Ortsstraße „Raubershofer Weg“**

Die Fl.Nr. 729/29, 729/30 und 729/24, alle Gem. Wolkersdorf sind Teil des Raubershofer Weges (im Lageplan 12 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Raubershofer Weg“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ludwig-Zeidler-Straße, Endpunkt ist die Einmündung in die Straße „Am Wasserschloß“. Die Gesamtlänge beträgt nunmehr 302 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 13. Widmung Ortsstraße „Mizlerstraße“**

Die Fl.Nr. 1107/25 und 1099/10 Teil, beide Gem. Schwabach sind Teil der Mizlerstraße (im Lageplan 13 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Mizlerstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 1101, Endpunkt ist die Einmündung in die Gutenbergstraße. Die Gesamtlänge beträgt nunmehr 357 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 14. Widmung Ortsstraße „Hindenburgstraße“**

Die Fl.Nr. 1223/13, 1223/12, 1223/11 und 1223/10, alle Gem. Schwabach sind Teil der Hindenburgstraße (im Lageplan 14 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Hindenburgstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Rittersbacher Straße, Endpunkt ist die Einmündung

in die Lindenstraße. Die Gesamtlänge beträgt 579 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 15. Umstufung Teilfläche Ortsstraße „Am Wiesengrund“**

Eine Teilfläche der Fl.Nr. 88/10 Gem. Unterreichenbach der Straße „Am Wiesengrund“ (im Lageplan 15 grün markiert) hat nicht die Funktion einer Ortsstraße sondern eines beschränkt öffentlichen Weges (Treppenanlage), sie ist daher nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt öffentlichen Weg umzustufen. Der Anfangspunkt ist die Einmündung in die Reichenbacher Straße, Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße „Am Wiesengrund“. Er hat eine Länge von 12 Metern, Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Die Ortsstraße „Am Wiesengrund“, Fl.Nr. 88/9, 88/24, 88/36 und 88/10 Teilf., alle Gem. Unterreichenbach (im Lageplan 15 gelb markiert) hat daher nur noch eine Gesamtlänge von 421 Metern. Anfangspunkte der 3 parallel verlaufenden Straßen ist jeweils die östl. Grenze der Fl.Nr. 88/10 bzw. von der von Süd nach Nord verlaufenden Straße die Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg; Endpunkte der 3 parallel verlaufenden Straßen sind jeweils die Einmündung in die Straße „An der Rodelbahn“, bzw. die nördl. Grenze der Fl.Nr. 88/10, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach, keine Widmungsbeschränkung.

#### **zu 16. Umstufung Teilfläche Ortsstraße „An der Rodelbahn“**

Eine Teilfläche der Fl.Nr. 1018/2 Gem. Schwabach der Straße „An der Rodelbahn“ (im Lageplan 16 grün markiert) hat nicht die Funktion einer Ortsstraße sondern eines beschränkt öffentlichen Weges (Geh- und Radweg), sie ist daher nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt öffentlichen Weg umzustufen.

Der Anfangspunkt ist die Einmündung in die Reichenbacher Straße, Endpunkt ist die Einmündung in die Straße „An der Rodelbahn“. Er hat eine Länge von 33 Metern. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Die Ortsstraße „An der Rodelbahn“, Fl.Nr.88/23 Gem. Unterreichenbach, 1017/6, 1016/5, 1017/3 und 1018/2 Teilf. (Im Lageplan 16 gelb markiert) hat daher nur noch eine Gesamtlänge von 435 Metern. Anfangspunkt ist die westl. Einmündung in die Reichenbacher Straße, Endpunkt ist die Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach, keine Widmungsbeschränkung.

#### **zu 17. Widmung Ortsstraße „Benkendorfer Straße“**

Die Fl.Nr. 381/4 (Verschmelzung mit Fl.Nr. 387 vorgesehen), alle Gem. Schwabach ist Teil der Benkendorfer Straße (im Lageplan 17 gelb markiert), war bisher aber nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Benkendorfer Straße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Wöhrwiese, Endpunkt ist die Einmündung in die Straße „Auf der Aich“. Die Gesamtlänge beträgt 150 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 18. Widmung Ortsstraße „Hamburger Straße“**

Die Hamburger Straße (im Lageplan 18 blau markiert), Fl.Nr. 155/14 Gem. Penzendorf, ist bisher nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Hamburger Straße“ gewidmet.



Anfangspunkt ist das westl. Ende der Fl.Nr. 155/14 Gem. Penzendorf, Endpunkt ist die Einmündung in die Berliner Straße. Die Gesamtlänge beträgt 288 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 19. Widmung Ortsstraße „Bremer Straße“**

Die Bremer Straße (im Lageplan 18 gelb markiert), Fl.Nr. 150/2 Gem. Penzendorf, ist bisher nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Bremer Straße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist das südl. Ende der Fl.Nr. 150/2 Gem. Penzendorf, Endpunkt ist das nördl. Ende der Fl.Nr. 150/2. Die Gesamtlänge beträgt 164 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Hinweis für die Hamburger Straße und Bremer Straße: Die eigentlich zu den jeweiligen Straßen gehörenden Fl.Nr. 149/1 und 149/3 sind noch nicht im städt. Eigentum und können daher noch nicht gewidmet werden.

#### **zu 20. Umstufung Teilflächen Ortsstraße „Boxlohe“**

Der Verbindungsweg von der Straße Am Neuen Bau – Boxlohe (a), Teilflächen der Fl.Nr. 82 Gem. Schwabach“ (im Lageplan 19 grün markiert) und der Verbindungsweg von der Straße Boxlohe zur Fischgrubengasse (b) (im Lageplan 19 blau markiert) haben nicht die Funktion einer Ortsstraße sondern von beschränkt öffentlichen Wegen (Geh- und Radweg), sie sind daher nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt öffentlichen Weg umzustufen.

a) Der Anfangspunkt ist die Einmündung in die Straße „Am Neuen Bau“, Endpunkt ist die Einmündung in die Straße „Boxlohe“. Er hat eine Länge von 54 Metern, Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

b) Der Anfangspunkt ist die Einmündung in die Straße „Boxlohe“, Endpunkt ist die Einmündung in die Fischgrubengasse. Er hat eine Länge von 33 Metern. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Die Ortsstraße „Boxlohe“, Fl.Nr.82 Teilf. Gem. Schwabach (im Lageplan 19 gelb markiert) hat daher nur noch eine Gesamtlänge von 171 Metern. Anfangspunkt ist die westl. Grenze der Fl.Nr. 82, Endpunkt ist die Einmündung in die Königstraße. Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Änderung der Widmungsbeschränkung.

#### **zu 21. Widmung Ortsstraße „Alte Penzendorfer Straße“**

Die Fl.Nr. 130/5 Gem. Penzendorf ist Bestandteil der Alten Penzendorfer Straße (im Lageplan 20 gelb markiert), aber bisher nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Alten Penzendorfer Straße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Penzendorfer Straße (Staatsstraße), Endpunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 127/4 Gem. Penzendorf. Die Gesamtlänge beträgt 330 Meter. Keine Änderung der Widmungsbeschränkung.

#### **zu 22. Widmung und Umstufung Ortsstraße „Isoldestraße“**

Ein Teilbereich der Isoldestraße (im Lageplan 21 gelb markiert), Fl.Nr. 666/19 Teilf. , Gem. Schwabach, war bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Da sich die

Verkehrsbedeutung geändert hat, ist er nach Art. 7 Abs. 1 zur Ortsstraße aufzustufen. Die Fl.Nr. 580/25 Teilf. und 580/137, Gem. Penzendorf, waren bisher nicht gewidmet und werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Grenze der Verbindungslinie zwischen der östl. Grenze der Fl.Nr. 580/136 Gem. Penzendorf und der westl. Grenze der Fl.Nr. 572/26, Gem. Penzendorf, Endpunkt ist die Einmündung in die Minnesängerstraße. Länge 95 Metern, keine Widmungsbeschränkung. Baulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 23. Widmung und Einziehung Ortsstraße „Ostring“**

Es ist noch die fehlende Fl.Nr. 157/16 Gem. Penzendorf am Stichweg an der Ortsstraße Ostring (im Lageplan 22 gelb markiert) nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Früher hieß der Nord-Süd-Verlauf des Ostrings Querstraße. Diese mündete in die Penzendorfer Hauptstraße ein. Zwischenzeitlich wurde ein Teilstück von 46 m in den 70er Jahren mit Häusern überbaut und hat damit jede Verkehrsbedeutung verloren. Eine Einziehung wurde nicht offiziell vorgenommen und ist hiermit nach Art. 8 BayStrWG nachzuholen.

Anfangspunkt im Nord-Süd-Verlauf ist das südl. Ende der Fl.Nr. 233/21, Gem. Penzendorf, Endpunkt ist die Einmündung in die Bergstraße, Anfangspunkt im West-Ostverlauf ist die östl. Grenze der Fl.Nr. 163 Gem. Penzendorf, Endpunkt ist die Einmündung in die Dr.-Ehlen-Straße, Länge insgesamt 596 Meter, keine Widmungsbeschränkung. Baulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 24. Umstufung Teilstück Ortsstraße „Albersreuther Weg“**

Ein Teilstück, Fl.Nr. 173/2, Gem. Unterreichenbach des Albersreuther Wege (Fl.Nr. 74/4 Teilf. und 23 Teilf., Gem. Unterreichenbach (im Lageplan 23 gelb markiert) ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, hat aber die Funktion einer Ortsstraße. Es ist daher nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße umzustufen.

Neuer Anfangspunkt ist die Einmündung in den Feldweg bei Fl.Nr. 173/8, Gem. Unterreichenbach, Endpunkt ist die Einmündung in die Stromerstraße. Die Länge beträgt 403 Meter, keine Widmungsbeschränkungen. Baulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 25. Widmung Ortsstraße „Albrecht-Dürer-Straße“**

Durch Ausbau der Straße der Albrecht-Dürer-Straße (im Lageplan 24 gelb markiert) und Änderung von Fl.Nr. sind folgende Fl.Nr. nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen: Fl.Nr. 1038/6, 1041/10, 1041/11, 1044/14 und 1038/3, alle Gem. Schwabach.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Waikersreuther Straße, Endpunkt ist die Einmündung in die Reichenbacher Straße, die Länge beträgt 381 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Baulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 26. Widmung Ortsstraße „Am Holzacker“**

Die Fl.Nr. 695/20 (west. Teil) und 718/84 (östl. Teil), Gem. Wolkersdorf sind Teil der Straße „Am Holzacker“ (im Lageplan 25 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Am Holzacker“ gewidmet. Bei den Fl.Nr. 718/84 und 711/4 handelt es sich jeweils nur um Teilflächen. Die anderen Fl.Nrn. sind bereits gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Kleeweg, Endpunkt ist die nördl. Grenze der Fl.Nr. 718/84, bzw. von der Verbindungsstraße die Einmündung in die Obere Pfaffensteigstraße. Die Gesamtlänge beträgt 910 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 27. Widmung Ortsstraße „Alte Rother Straße“**

Die Fl.Nr. 1357/7 und 1376/1, Gem. Schwabach sind Teil der Alten Rother Straße (im Lageplan 26 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Alte Rother Straße“ gewidmet. Die anderen Fl.Nr. sind bereits gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Rother Straße (B 2); Endpunkt ist die östl. Grenze der Fl.Nr. 1384/24, Gem. Schwabach. Die Gesamtlänge beträgt 850 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 28. Widmung Ortsstraße „Dr.-Zinn-Straße“**

Die Fl.Nr. 834/13, 833/13 und 822/5 Teil., Gem. Schwabach sind Teil der Dr.-Zinn-Straße (im Lageplan 27 gelb markiert), waren bisher aber nicht gewidmet. Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Dr.-Zinn-Straße“ gewidmet. Die anderen Fl.Nrn. sind bereits gewidmet, wobei die Fl.Nr. 821/6 nur eine Teilfl. umfasst.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Regelsbacher Straße, Endpunkt ist die Einmündung in die Eichwasenstraße. Die Länge beträgt 279 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 29. Widmung und Einziehung Ortsstraße „Dillinghofweg“**

Die Fl.Nr. 1124/69, Gem. Schwabach ist Teil des Dillinghofweges (im Lageplan 28 gelb markiert), ist bisher aber nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Dillinghofweg“ gewidmet. Die anderen Fl.Nr. sind bereits gewidmet. Ein durch den Bau der Steinmarkstraße heute nicht mehr vorhandenes Teilstück (bis zur Einmündung in die Straße „Am Siechweiher“) wird hiermit nach Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Brandenburger Straße, Endpunkt ist die Einmündung in die Steinmarkstraße. Die Länge beträgt 210 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **zu 30. Widmung und Umstufung Ortsstraße „Bahnweg“**

Durch eine bauliche Veränderung am Einmündungsbereich des Bahnweges (im Lageplan 29 gelb markiert) in die Flurstraße ist noch die neu entstandene Fl.Nr. 563/9 Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Das westliche Ende des Bahnwegs hat als Ortsstraße seine Verkehrsbedeutung verloren und wird nur noch als Rad- und Fußweg genutzt. Dieses Teilstück ist deshalb zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 7 BayStrWG abzustufen.

Anfangspunkt für die Ortsstraße Bahnweg ist 19 m südl. der nordöstl. Grenze der Fl.Nr. 564/19, Endpunkt ist die Einmündung in die Flurstraße. Länge 257 Meter, Baulastträger Stadt Schwabach

Anfangspunkt für den beschränkt-öffentlichen Weg Bahnweg (im Lageplan 29 blau markiert) ist die Einmündung in die Aigenstraße, Endpunkt ist die Einmündung in den Bahnweg. Länge 44 Meter, Baulastträger Stadt Schwabach

### **zu 31. Umstufung und Einziehung Teilstück Ortsstraße „Am Siechweiher“**

Ein Teilstück der Straße „Am Siechweiher“ (im Lageplan 30 gelb markiert), zwischen der Gutenbergstraße (Anfangspunkt) und der Einmündung in die Jahnstraße (Endpunkt) hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße sondern eines beschränkt öffentlichen Weges und ist daher gem. Art. 7 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt öffentlichen Weg abzustufen. Er hat eine Länge von 96 Metern, Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer, Baulastträger ist die Stadt Schwabach.

Die Ortsstraße „Am Siechweiher“ (im Lageplan 30 blau markiert) ist im Westen bis zur Grenze der Fl.Nr. 1099/10 gewidmet, hat aber im Teil der Fl.Nr. 1099/2 nie Verkehrsbedeutung erlangt und wird daher nach Art. 8 BayStrWG eingezogen. Neuer Anfangspunkt ist die südwestl. Grenze der Fl.Nr. 1099/3, Endpunkt ist die Einmündung in die Wittelsbacher Straße (Unterbrechung durch die Gutenbergstraße und den o.g. beschränkt öffentlichen Weg). Gesamtlänge 286 Meter, keine Widmungsbeschränkungen. Baulastträger Stadt Schwabach

### **zu 32. Widmung Ortsstraße „Eichwasenstraße“**

Die Fl.Nr. 821/39 und 612/27, Gem. Schwabach sind Bestandteil der Eichwasenstraße (im Lageplan 31 gelb markiert), sind bisher aber nicht gewidmet Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Eichwasenstraße“ gewidmet. Bei der bereits gewidmeten Fl.Nr. 871/3, Gem. Schwabach handelt es sich nur um eine Teilfläche.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Nördliche Ringstraße, Endpunkt ist die südl. Grenze der Fl.Nr. 814/10 Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 540 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 33. Umstufung Teilstück Ortsstraße „Brunnweg“**

Durch Erweiterung der Bebauung ist es erforderlich das ein Teilstück des bisherigen öffentlichen Feld –und Waldweges Brunnenweg (im Lageplan 32 gelb markiert), Fl.Nr. 83/36 Teilf., Gem. Unterreichenbach nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße umgestuft wird.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Tulpenweg, Neuer Endpunkt ist die östl. Grenze der Fl.Nr. 83/38 Gem. Unterreichenbach. Die neue Gesamtlänge beträgt 108 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 34. Widmung, Umstufung und Einziehung Teilstück Ortsstraße „Haimendorfstraße“**

Durch Erweiterung der Bebauung ist es erforderlich das ein Teilstück des bisherigen öffentlichen Feld –und Waldweges „Limbacher Weg“, Fl.Nr. 589/2 Teilf., Gem. Wolkersdorf nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Haimendorfstraße (im Lageplan 33 gelb markiert), umgestuft wird. Die Fl.Nr. 589/55, Gem. Wolkersdorf ist Bestandteil der Haimendorfstraße, bisher aber nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Haimendorfstraße“ gewidmet. Ein durch den Bau der sog. Wolkersdorfer Spinne nicht mehr vorhandenes Teilstück (von der Waldstromerstraße bis zur Einmündung in die Wolkersdorfer Hauptstraße) wird hiermit nach Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Neuer Anfangspunkt ist die südwestl. Ecke der Fl.Nr. 588/4, Gem. Wolkersdorf, neuer Endpunkt ist die Einmündung in die Waldstromerstraße. Die neue Gesamtlänge beträgt 345 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 35 Umstufung Teilstück Ortsstraße „Oberbaimbacher Weg“**

Durch Erweiterung der Bebauung ist es erforderlich das ein Teilstück des bisherigen öffentlichen Feld –und Waldweges (Oberbaimbacher Fahr –u. Leichenweg) Fl.Nr. 171/2 Teilf., Gem. Wolkersdorf nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Oberbaimbacher Weg (im Lageplan 34 gelb markiert) umgestuft wird. Die Fl.Nr. 192/7 Teil., bisher nur beim Schimmelgraben gewidmet, ist ebenfalls Bestandteil des Oberbaimbacher Weges. Durch Fl.Nr. Änderung muss es heute nicht mehr zu Fl.Nr. 9, sondern Fl.Nr. 9/3 lauten. Durch Beschluss des Verkehrsausschusses vom 02.03.1999 wurde ein Teil des Oberbaimbacher Weges in Rosa-Mihalka-Platz umbenannt. Die Länge des Oberbaimbacher Weg ist deshalb um die Länge des Rosa-Mihalka-Platzes zu kürzen

Neuer Anfangspunkt ist das westl. Ende der Fl.Nr. 197/10, Gem. Wolkersdorf, neuer Endpunkt ist die Einmündung in die Dietersdorfer Straße, Die neue Gesamtlänge beträgt 319 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 36. Widmung Ortsstraße „Schimmelgraben“**

Ein Teilstück des Schimmelgrabens, Fl.Nr. 192/7 Teilf, Gem. Wolkersdorf zwischen den Fl.Nrn. 191/4 und 191/5, Gem. Wolkersdorf, ist Teil des Schimmelgrabens (im Lageplan 34 blau), war aber bisher nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Schimmelgraben “ gewidmet. Bei der bereits gewidmeten Fl.Nr. 192/7, Gem. Wolkersdorf handelt es sich nur um eine Teilfläche.

Anfangs- und Endpunkt ist die Einmündung in den Oberbaimbacher Weg. Die Länge beträgt 382 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 37. Umstufung und Einziehung Teilstück Ortsstraße „Johannisstraße“**

Ein Teilstück der „Johannisstraße“ (im Lageplan 35 gelb markiert), zwischen der Dr.-Ehlen-Straße (Anfangspunkt) und der Einmündung in die Johannisstraße, bei der nordöstl. Ecke der Fl.Nr. 157/97 (Endpunkt) hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße sondern eines beschränkt öffentlichen Weges und ist daher gem. Art. 7 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt öffentlichen Weg abzustufen. Er hat eine Länge von 43 Metern, Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer, Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

Ein heute nicht mehr vorhandenes Teilstück zwischen der Dr.-Ehlen-Straße und der Staatsstraße wird nach Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Neuer Anfangspunkt der Johannisstraße (im Lageplan 35 blau markiert) ist die nordöstl. Ecke der Fl.Nr. 157/97, Endpunkt ist die Einmündung in die Bergstraße, neue Gesamtlänge 114 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 38. Widmung Ortsstraße „Maisenlachweg“**

Ein Teilstück des Maisenlachweges, Fl.Nr. 1724/8, Gem. Schwabach ist Teil des Maisenlachweges (im Lageplan 36 gelb markiert), war aber bisher nicht gewidmet. Es wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Maisenlachweg“ gewidmet. Bei der bereits gewidmeten Fl.Nr. 1730/2, Gem. Schwabach handelt es sich nur um eine Teilfläche.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Äußere Rittersbacher Straße, Endpunkt ist die Einmündung in den Platenweg. Die Gesamtlänge beträgt 340 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

### **zu 39. Umstufung und Widmung Teilstück zur Ortsstraße „Lorbeerstraße“**

Die Lorbeerstraße ist bisher durchgehend als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet. Der nördl. und. südl Teil (Fl.Nr. 822/5 Teilfl. und 837/4 Teilfl., Gem. Schwabach haben jedoch die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße (im Lageplan 37 gelb markiert) und ist daher gem. Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen. Die Fl.Nr. 600/3 Teilfl. ist Bestandteil der aufzustufenden Ortsstraße und nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG noch zu widmen.

Anfangspunkt vom südlichen Teil ist die Einmündung in die Regelsbacher Straße, vom nördlichen Teil die südl. Grenze der Fl.Nr. 822/5, Endpunkt vom südl. Teil ist die nordöstl. Ecke der Fl.Nr. 597, vom nördlichen Teil die Einmündung in die Dr.-Zinn-Straße. Die Gesamtlänge beträgt 264 Meter, keine Widmungsbeschränkung.

Der beschränkt-öffentliche Weg, Fl.Nr. 837/4 Teilfl., Gem. Schwabach (im Lageplan 37 blau markiert) hat noch eine Länge von 35 Metern. Anfangspunkt ist die nordwestl. Ecke der Fl.Nr. 603/3, Endpunkt das östl. Ende der Fl.Nr. 837/4. Widmungsbeschränkung: Fußgänger.

### **zu 40. Widmung Ortsstraße „Lindenbachstraße“**

Die Fl.Nr. 622/7, 636/18, 636/15, 282/6 und 862/0, Gem. Penzendorf sind Bestandteil der Lindenbachstraße (im Lageplan 38 gelb markiert), sind bisher aber nicht gewidmet Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Lindenbachstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Nürnberger Straße, Endpunkt ist die Einmündung in die Limbacher Straße. Die Gesamtlänge beträgt 1.942 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.